

nichtamtliche Fassung

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (MittBlatt, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1185), i.d.F. vom 15. November 2006 (MittBlatt, 2. Jahrgang Nr. 3, S. 244), zuletzt geändert am 14. November 2007

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften ((Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen Promotionsausschuss Dr. rer. nat. für die Promotionsfächer, die dem Dr. rer. nat. – Grad zuzuordnen sind.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.-Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen *Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft, Physik, Mathematik, Nanostrukturwissenschaften oder verwandte Fächer.*

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder
- b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. acht Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder
- c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekans als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder einer anderen Sprache, in der das Promotionsverfahren durchgeführt werden kann, nachzuweisen. Die Notwendigkeit des Nachweises geprüfter Sprachkenntnisse ist im Einzelfall durch den Promotionsausschuss festzustellen und mitzuteilen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach besuchen.

(2) Inhalte und Umfang des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Februar 2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Kassel, den 20.12.2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid